

Leitfragen der europäischen Verfassung

Wertegemeinschaft und Identität

Problem der Werte

- *Entdifferenzierung*
Überspielung der Funktionsgrenzen des Rechts?
Begründungslose Geltung als Reflexionsstop?
Nicht-hierarchische Ordnung
- Pluralität der Werte und Lösung von Wertkonflikten
Grundrechte als Elemente einer Wertordnung – BVerfGE 7, 198 ff. *Lüth*
Werte als Prinzipien: Ermöglichung eines *Rechtsdiskurses*
- Verfassungsordnung als wertgebundene *Grundordnung*?
Werte als Grundkonsens und Entlastungsfunktion für die Verfassung
Machtzuwachs rechtlicher Entscheidungsinstanzen (Verfassungsgerichte)
Werte als Integrationsfaktoren: Beispiel Menschenwürde
EuGH Rs. 36/02 – *Omega*, Slg. 2004, I-0000 Rn. 37 f.

Europa als Wertegemeinschaft?

- Frieden durch Wirtschaftsintegration
Werte im Binnenmarkt: Rechtfertigungsgründe der Grundfreiheiten als europäisch anerkannte Werte, die Eingriffe (der Mitgliedstaaten) in Marktfreiheiten legitimieren können.
- Öffentliche Dienstleistungen („Daseinsvorsorge“) innerhalb der gemeinsamen Werte der Union: Art. 16 EG
- Grundrechte als gemeinsame Wertvorstellungen des nationalen Verfassungsrechts und damit als (ungeschriebener) Bestandteil des Gemeinschaftsrechts – das Wertefundament der Grundrechte-Charta
- Grundwerte des Art. 6 EU und Sanktionsmechanismus in Art. 7 EU
- „Innere Werte“ in den Außenbeziehungen: Art. 11 EU und „Behauptung der (europäischen) Identität auf internationaler Ebene“ (Art. 2 EU).

Werte-Normierung

- Präambel als das narrative Moment der Selbstvergewisserung
Keine ausdrückliche Normierung christlicher Werte, aber auch kein Rekurs auf **Friedenserhaltung**
- Werte der Union: Art. I-2 VE
Aufnahme der Menschenwürde als Quellcode des verfassungsrechtlichen Wertesystems und Schärfung der Solidarität als Leitwert der Union
Adressat der gemeinsamen Werte ist auch „die Gesellschaft“
- Europas Sonderweg: das **Prinzip konstitutioneller Toleranz** (*Joseph Weiler*) als das Erkennen und Akzeptieren der Differenz des Anderen mit der Bewahrung dieser Differenz im Gegensatz zum Streben, den Anderen zum eigenen Ebenbild zu machen: Grundlage europäischer Identitätsbildung?

Art. I-2 VE
Die Werte der Union

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.

Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Warum Werte?

- **Identitätsbildung**
Substitution des Souveränitätsbegriffs?
- **Legitimationswirkung**
Grundkonsens zur Legitimation von Mehrheitsentscheidungen:
Beschwörung politischer Einheit?
- **Ausstrahlungswirkung der Grundrechte**
Subjektivierung der Grundwerte und grundrechtskonforme Auslegung des
Sekundärrechts – Verdrängung staatlichen Grundrechtsschutzes?
- **Rezeption und Emanzipation: Steuerung des Identitätswandels**
Verzahnung von nationalen und europäischen Werten: Eingeschränktes
Potential von Art. 6 Abs. 3 EU.

Wertkonflikte im Verfassungsverbund

- Vermeidung einer Frontstellung
kein „Verwirklichungsvorrang“ nationaler *oder* europäischer Werte
- Loyalitätsprinzip als *Klammer* der Wertordnungen
wechselseitige Rücksichtnahme und größtmögliche praktische Konkordanz
- Rücksichtnahme auf identitätsprägende Besonderheiten und Differenzen
(kein Verbot des Identitätswandels durch Art. 6 Abs. 3 EU): Kohärenz und gegenseitige Stützung multipler sozialer Identitäten
- Beispiele: „Daseinsvorsorge“ im Binnenmarkt und Beitrittsverhandlungen mit der Türkei

Grund-Differenz

- Politische Gemeinschaft der Europäer als kulturell dichte, auf einer **partikularen Vorstellung** des guten Lebens beruhender Gemeinschaft. Union ist auf gesellschaftliche Einheit angewiesen, anderenfalls ist Demokratie nicht möglich. Die Union ist dann legitimiert, wenn ihr Handeln als Ausdruck ethischer Selbstverständigung der sich als Kollektiv begreifender Europäer begriffen werden kann, wenn die Europäer sie als „Ausdruck ihrer selbst“ ansehen können.
- Politische Gemeinschaft der Europäer stützt sich auf **universalistische Prinzipien** – vor allem der Freiheit, der Gleichheit, der Neutralität usw. Fragen des guten Lebens dürfen in Politik und Recht der Union keine Rolle spielen und politische Identität ist nicht gleichbedeutend mit sozialer oder kultureller Identität. Sie wurzelt vielmehr in der gegenseitigen Anerkennung der Bürger als Mitbürgern, denen gegenüber man die eigenen Interessen rational zu rechtfertigen hat und die ihrerseits das Recht haben, gehört zu werden. Danach begreifen sich die Bürger als Mitglieder einer politischen Gemeinschaft, die sich deshalb zusammengefunden hat, weil sie sich diesen universalistischen Prinzipien verpflichtet fühlt. Die Mitglieder begegnen sich gegenüber mit Toleranz. Die offene Gemeinschaft kann eine erhebliche Heterogenität aufweisen.

Problem der Identität

- **Kollektive Identität** und affektive Zugehörigkeit als Voraussetzung demokratischer Verfasstheit?
- Europäische Identitätspolitik nach **außen** (Art. 2 EU) und nach **innen** (insbesondere Art. 17 EG).
- Identität zur Beschreibung von Eigentümlichkeiten und Besonderheiten einer Gruppe, die seinerseits Grundlage für die Feststellung von Einheit und Gleichheit ist. Identität als Selbstwahrnehmung eines Menschen, die Folge des Wissens ist, einer bestimmten Gruppe anzugehören.
- Identität als **soziale Konstruktion** und als Ergebnis eines politischen Diskurses: Notwendigkeit „europäisierter“ Öffentlichkeiten
- Recht kann über die Schärfung der Unionsbürgerschaft zur Herausbildung von Identität beitragen. Maßgeblich ist nicht, ob eine Aktivbürgerschaft mit zureichenden Identifikationsmerkmalen im sozialen Sinne bereits existiert hat, sondern ob **Identifikationschancen** eröffnet und auch angenommen werden.

Unionsbürgerschaft

- Bürgerschaftliche Identitäten in mehrstufigen Systemen
Einsicht aus föderalen Systemen: **Plurale Identitäten** und wechselnde Rollen
- Unionsbürgerschaft als Nukleus politischer Imagination?
Verbleibendes Ausschließlichkeitskriterium: Ersetzung der Zugehörigkeit zum Nationalstaat durch die Angehörigkeit zu einem Mitgliedstaat

Akzessorietät und Komplementarität des europäischen Bürgerstatus

vgl. Art. 17 Abs. 1 S. 2 und S. 3 EG: Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.

Begründung eines **Gleichheitsstatus** unter den nationalen Rechtsordnungen:
Europäisches Diskriminierungsverbot (Art. 12 EG) beschränkt nationale Differenzierungen.

- Konstitutionalisierung des Freizügkeitsrechts (Art. 18 EG)
Anspruch auf Teilhabe an sozialen Rechten für alle Unionsbürger, die sich rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten: EuGH Rs. C-184/99 *Grzelczyk*, Slg. 2001, I-6193 Rn. 34 ff.

Identität in der Netzwerkgesellschaft

Es ist (...) Ausdruck der gesellschaftlichen Moderne, dass sich die „mechanische“, „vorgegebene“, „räumlich und ethisch definierte“ Identität abschwächt. In immer größerem Umfang definiert sich Identität organisch, also durch **individuelle Entscheidungen**. Identitätsbildung wird dadurch individualisiert und dynamisiert. Zu beobachten ist nicht nur, dass die entstehenden Identitäten so heterogen sind wie nie zuvor.

Von Bedeutung ist vor allem, dass sich die einzelnen in zunehmenden Maße über „Netzwerke“ definieren, die sie selbst aufgebaut haben und unterhalten. Es ist wenig sinnvoll, der Idee eines reichgesättigten Kultur-Europas nachzuhängen, wenn zur gleichen Zeit festzustellen ist, dass sich eine **offene Netzwerkgesellschaft** herausbildet, innerhalb derer die einzelnen je unterschiedliche Beziehungsgeflechte aufbauen. Der EU kann es nur darum gehen, diese Tendenz aufzunehmen und sich zum Garanten dieser offenen Netzwerkgesellschaft zu machen. Sie muss Offenheit und Inklusion gewährleisten.

Martin Nettesheim, FS Peter Badura, 2004, S. 203 f.

Identität durch Verfassung?

- Vorpolitische Verbundenheit: Verfassung ist angewiesen auf eine staatstragende Identität des Bürgers, die vor allem durch die Grundrechte als Kernelemente des **guten und richtigen Lebens** gespeist wird. Skepsis gegenüber europäischer Verbundenheit.
- Identitätsbildung als kontinuierlicher Lernprozess: Nicht der Staat bildet die Identität heraus, sondern die Individuen im gegenseitigen Anerkennungsverhältnis ihrer **gleichen Freiheit**. In der Entkoppelung des Bürgerstatus von nationaler Identität liegen individuelle Entwurfsmöglichkeiten einer europäischen Identität. Die Verfassung kann und soll dazu beitragen (können).
- Verfassungsidentität als Freiheitsgefährdung: Gemeinwesen sind nicht auf Identitäten, sondern auf das **langfristige Eigeninteresse** der Bürger auszurichten. Gemeinsame Identität der Unionsbürger ist keine notwendige Voraussetzung für Herrschaft und Verfassung, sofern nur die Verfahren der Willensbildung und -umsetzung entsprechend ausgestaltet sind.